

BERLIN – INTERN

## DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg  
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

### Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)  
Jens Koeppen, MdB (Stellvertreter Vorsitzender)  
Uwe Feiler, MdB  
Hans-Georg von der Marwitz, MdB  
Martin Patzelt, MdB  
Jana Schimke, MdB  
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB  
Sebastian Steineke, MdB  
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

**Nr. 24 / 2018 (15. Juni 2018)**

### Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Bundestag beschließt Musterfeststellungsklage
3. Unterstützungsangebot "MitArbeit" vorgestellt.
4. Aktuelles aus dem Deutschen Bundestag
5. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

die Fußballweltmeisterschaft in Russland hat begonnen und Deutschland ist im Fußball-Fieber. Die deutsche Nationalmannschaft startet am Sonntag in das Turnier. Wir wünschen dem Team von Joachim Löw viel Erfolg.

Team Play sollte auch der bestimmende Gedanke innerhalb der Bundesregierung und der Unionsfraktion sein. Die unionsinternen Differenzen zur Asylpolitik haben aber wahrlich kein gutes Bild abgegeben. Es bleibt abzuwarten, ob die aufgerissenen Gräben wieder zugeschüttet werden können. Klar ist und bleibt, dass wir in der Asyl-Politik handeln müssen. Sofern auf dem Europäischen Rat keine europäischen Maßnahmen beschlossen werden, müssen wir auf nationaler Ebene geeignete Maßnahmen in die Wege leiten.

In zweiter und dritter Lesung ist in dieser Woche die Einführung des neuen Rechtsschutzinstruments der Musterfeststellungsklage beschlossen worden. Sie unterstützt Verbraucher dabei, ihre Rechte gegenüber Unternehmen besser durchsetzen zu können. Über die wesentlichen Inhalte hatten wir Sie in der Ausgabe 20/2018 vom 18.05.2018 unterrichtet. Der für die Unionsfraktion zuständige Berichterstatter im Rechtsausschuss war unser Landesgruppenmitglied Sebastian Steineke. Seine kurze Bewertung des Gesetzgebungsverfahrens finden Sie unter Punkt 2) unserer heutigen Ausgabe.

Ihr



Michael Stübgen, MdB  
Landesgruppenvorsitzender

## **2. Bundestag beschließt Musterfeststellungsklage**

Am gestrigen Donnerstag hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen die Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage beschlossen. Damit wird ein Instrument für Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, um Fragen, die Massenschäden betreffen, verbraucherfreundlich, zügig, rechtssicher und möglichst effizient klären zu können.

Damit setzen Union und SPD den Koalitionsvertrag wie vereinbart zügig um, so dass auch die geschädigten Dieseln Kunden das Instrument für die Rechtsdurchsetzung ihrer Ansprüche nutzen können. Die in diesen Fällen bis zum Jahresende 2018 drohende Verjährung kann somit bis zur endgültigen Klärung verhindert werden.

Mit der Musterfeststellungsklage wird Betroffenen von Schadensfällen, die eine Vielzahl von Verbrauchern betreffen, ein Rechtsschutzinstrument an die Hand gegeben, was für sie durch die Unterstützung eines klagenden Verbandes kostengünstig und unkompliziert ist. Das erspart Verbrauchern, aber auch den Unternehmen und nicht zuletzt den Gerichten viele teure Prozesse.

Gegen die anfängliche Sorge der Union, dass sich hieraus ein Geschäftsmodell etwa für Großkanzleien entwickeln kann, wurden bei der Klagebefugnis einige Vorkehrungen getroffen. Für klagende Verbände wird es entsprechende Zugangsvoraussetzungen geben. Im parlamentarischen Verfahren konnten zudem noch Verbesserungen erzielt werden, die sich u.a. aus der Sachverständigen-Anhörung ergeben haben. Um die Verfahren effizienter und zügiger zu gestalten, wird der Instanzenzug verkürzt und die erstinstanzliche Zuständigkeit bei den Oberlandesgerichten angesiedelt.

Dies war eine berechtigte Forderung des Bundesrats, der nun Rechnung getragen wird. Weiterhin wird für kleine und mittlere Unternehmen, die ebenso wie Verbraucher geschädigt sein können, die Möglichkeit geschaffen, ihre eigene Klage auszusetzen, bis in einem parallel laufenden Musterfeststellungsverfahren entschieden worden ist. Damit können zum Beispiel auch kleine Handwerksbetriebe indirekt vom Musterfeststellungsverfahren profitieren.

## **3. Unterstützungsangebot "MitArbeit" vorgestellt.**

Insgesamt 4 Milliarden Euro stehen in dieser Legislaturperiode zur Förderung von Langzeitarbeitslosen zur Verfügung, um diese wieder in Beschäftigung zu bekommen. Der Bundesarbeitsminister hat jetzt Eckpunkte vorgestellt, wie die entsprechenden Fördermaßnahmen ausgestaltet werden sollen.

Menschen, die besonders lange – also länger als sechs innerhalb der letzten sieben Jahre – Regelleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) beziehen, sollen eine ehrliche und langfristige Perspektive bekommen. Damit sie eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, gibt es folgende Förderung:

- a) Zuschuss zum Arbeitsentgelt: in den ersten beiden Jahren Zuschuss von 100 Prozent zum regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt; in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um zehn Prozentpunkte gekürzt bei einer maximalen Förderdauer von fünf Jahren.
- b) Förderung von guter Arbeit: Langzeitarbeitslose arbeiten in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei Arbeitgebern der Wirtschaft, in sozialen Einrichtungen oder bei Kommunen.
- c) begleitende Betreuung: Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen auf jeden Fall im ersten Jahr unterstützt und betreut ("Coaching"), wenn erforderlich auch während der gesamten Förderung.

Die Bemühungen zum verstärkten Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit sollen sich jedoch nicht nur auf sehr arbeitsmarktfremde Langzeitarbeitslose beschränken. Ein weiteres neues Instrument soll schon vorher ansetzen und lange Arbeitslosigkeit verhindern helfen. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes

soll die Eingliederung von Leistungsberechtigten, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorangetrieben werden:

- a) Zuschuss zum Arbeitsentgelt für 24 Monate. Im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent und im zweiten Jahr in Höhe von 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.
- b) Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- c) Es besteht eine Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers von sechs Monaten nach dem Ende der Förderung.
- d) Flankierend zum Lohnkostenzuschuss erfolgt eine beschäftigungsbegleitende Betreuung ("Coaching"). Das Coaching kann während der gesamten Förderdauer erbracht werden. In den ersten sechs Monaten ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer für notwendiges Coaching freizustellen.
- e) Qualifizierungsmaßnahmen können nach den allgemeinen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

Das Gesetz, welches Grundlage für die Umsetzung der geplanten Vorhaben sein soll, befindet sich derzeit noch in der regierungsinternen Abstimmung. Es ist beabsichtigt, das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abzuschließen, so dass die Jobcenter das neue Instrument im kommenden Jahr anwenden können.



## **4. Aktuelles aus dem Deutschen Bundestag**

### **4.1. Familiennachzugsneuregelungsgesetz**

In zweiter und dritter Lesung ist die Neuregelung des Familiennachzugs beschlossen worden. Damit schaffen wir insbesondere Klarheit bei den Voraussetzungen und Ausschlussgründen für eine angemessene und sachgerechte Begrenzung des Nachzugs. Ab dem 1. August 2018 wird nur noch höchstens 1.000 Personen pro Monat aus humanitären Gründen der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gewährt. Bei der Bestimmung der nachziehenden Familien werden zukünftig das Kindeswohl und Integrationsaspekte besonders berücksichtigt. Ausgeschlossen wird der Familiennachzug in der Regel dann sein, wenn die Ehe erst während bzw. nach der Flucht geschlossen wurde, der in Deutschland aufhältige Ausländer schwerwiegende Straftaten begangen hat oder seine Ausreise kurzfristig zu erwarten ist. Zudem schließen wir mit diesem Gesetzesentwurf eindeutig den Familiennachzug zu Gefährdern – zu deutschen wie auch zu allen ausländischen Gefährdern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – grundsätzlich aus.

### **4.2. Änderung des Parteiengesetzes**

Die beschlossene Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze sieht vor, dass das jährliche Gesamtvolumen der staatlichen Mittel, das allen Parteien insgesamt ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), von derzeit 165 auf 190 Millionen Euro ab dem Jahr 2019 angehoben wird. An der Koppelung der absoluten Obergrenze an den gemäß § 18 Abs. 2 ParteienG jährlich festgestellten Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben wird festgehalten. Zudem werden Staatsleistungen für Wahlkreisbewerber nach § 49 b Bundeswahlgesetz (Einzelbewerber) und für politische Vereinigungen nach § 28 des Europawahlgesetzes angehoben und an künftige Anhebungen der Höhe der Parteienfinanzierung gekoppelt. Die Steigerung der finanziellen Mittel trägt dazu bei, den Parteien auch in Zukunft die Erfüllung der in der Verfassung verankerten Aufgaben bei der politischen Willensbildung im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung effektiv zu ermöglichen.

### **4.3. Fortsetzung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr**

#### **4.3.1. KFOR**

Beschlossen wurde die Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999. Die zuletzt geltende Mandatsobergrenze von 800 einsetzbaren Soldaten wird beibehalten.

#### **4.3.2. EUNAVFOR MED Operation SOPHIA**

Die EU-Operation SOPHIA ist ein wichtiger Teil der europäischen Gesamtstrategie zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten der Menschenschleuser im Mittelmeer. Der Einsatz unserer Soldaten ergänzt die Bemühungen der Bundesregierung, die Länder entlang der Flucht- und Migrationsrouten zu unterstützen. Damit sollen der Schutz und die Grundversorgung von Flüchtlingen und Migranten verbessert, die Rückkehr in die Herkunftsländer gefördert sowie die Perspektiven der Menschen in ihren jeweiligen Heimatländern gestärkt werden. Die Verlängerung des Mandats läuft bei unveränderter personeller Obergrenze von 950 Soldaten bis zum 30. Juni 2019.

#### **4.3.3. United Nations Interim Force in Lebanon (UNIFIL)**

Die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL) basiert auf der Grundlage der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und Folgeresolutionen, zuletzt Resolution 2373 (2017) vom 30. August 2017. Der Nahe Osten ist weiterhin politisch äußerst fragil und instabil. Die Kämpfe in Syrien wirken in den Libanon hinein und die Aufnahme von etwa zwei Millionen Flüchtlingen stellt das Land vor große Herausforderungen. Wir und unsere internationalen Partner haben ein strategisches Interesse an dauerhaftem Frieden und Stabilität in der gesamten Region. Die deutsche Beteiligung an der Mission der Vereinten Nationen im

Libanon bei unveränderter Mandatsobergrenze von 300 Soldaten gilt ebenfalls bis zum 30. Juni 2019 zu. Schwerpunkt des deutschen Engagements bleibt der Fähigkeitenaufbau der libanesischen Marine.

## 5. Kurz notiert

### 5.1. EU verschenkt 15.000 Interrail-Tickets

In 30 Tagen mit dem Zug quer durch Europa und das gratis? Jugendliche, die zum Stichtag 1. Juli 2018 18 Jahre alt sind, können sich bei der EU-Kommission um ein Interrail-Ticket bewerben. Insgesamt stehen 15.000 Tickets zur Verfügung. Interessierte können sich vom 12. bis 26. Juni 2018 bewerben.



Die EU verschenkt für 18-Jährige insgesamt 15.000 Bahntickets. Foto: Bundesregierung

Weitere Informationen unter: <http://www.youdiscover.eu/>

### 5.2. Elterngeld für 1,76 Millionen Mütter und Väter im Jahr 2017

Im Jahr 2017 haben 1,35 Millionen Mütter und 410 000 Väter Elterngeld bezogen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das insgesamt 7 % mehr Personen als im Jahr 2016. Während die Anzahl der Mütter mit Elterngeld um 6 % zunahm, stieg die Zahl der Elterngeld beziehenden Väter um gut 11 %. Für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, besteht die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von Basiselterngeld (bisheriges Elterngeld) und dem Bezug von Elterngeld Plus zu wählen oder beides zu kombinieren. Das Elterngeld Plus fällt in der Regel niedriger aus, wird dafür aber erheblich länger gezahlt (bis zu 36 Bezugsmonate für beide Elternteile zusammen).

Für nahezu alle Beziehenden im Jahr 2017 (99 % beziehungsweise 1,74 Millionen Empfängerinnen und Empfänger) galten bereits die neuen Wahlmöglichkeiten des Elterngeld Plus.

Insbesondere Frauen nutzten das Elterngeld Plus. Mit 26 % plante gut jede vierte berechnete Frau in Deutschland im Rahmen ihres Elterngeldbezuges Elterngeld Plus ein. Allerdings war die Inanspruchnahme regional unterschiedlich: Sie reichte von 11 % in der nordrhein-westfälischen kreisfreien Stadt Gelsenkirchen bis hin zu 52 % im rheinland-pfälzischen Pirmasens.

Redaktion: Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent